



Informationen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

1. Allgemeines

Am Lehrstuhl BWL III ist die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen unter bestimmten Voraussetzungen – im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und/oder im Bereich der Spezialisierung Marketing (SBWL) – im Rahmen der Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengänge möglich. Informieren Sie sich – **bevor Sie ins Ausland gehen** – anhand dieser Bestimmungen über die Möglichkeiten und Bedingungen der Anerkennung ausländischer Studienleistungen. Bitte beachten Sie, dass Sie einen Antrag erst nach Ihrer Rückkehr stellen können. Eine vorherige Anerkennung ist nicht möglich!

Bei der Teilnahme am ERASMUS-Programm muss vor dem Auslandsaufenthalt ein **Learning Agreement** vorgelegt werden. Weitere Informationen zum Learning Agreement finden Sie [hier](#).

2. Bedingungen für eine Anerkennung

- **Fachgebiet:** Der Inhalt der besuchten Veranstaltung muss eine starke Überschneidung mit der Bayreuther Veranstaltung aufweisen, für die eine im Ausland erbrachte Leistung anerkannt werden soll (siehe unter 3.).
- **Leistungsniveau und -umfang:** Die besuchte Veranstaltung muss ein entsprechendes Anspruchsniveau aufweisen. Die Prüfung(en) und das bescheinigte Leistungsniveau müssen Bayreuther Ansprüchen und Bewertungsmaßstäben genügen. Die erbrachte Leistung muss nach absolvierten Veranstaltungsstunden sowie Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen der Bayreuther Veranstaltung entsprechen, für die eine im Ausland erbrachte Leistung anerkannt werden soll.
- **Anerkennungsumfang:** Für ABWL und SBWL sind mehrere Teilleistungen einzubringen, wovon für jeden Bereich jeweils nur eine im Ausland erbracht werden kann. Von den zwei im Bereich der SBWL zu absolvierenden Seminaren kann jeweils

nur eines im Ausland erworben werden. Eine im Ausland erbrachte Leistung kann nicht mehrfach anerkannt werden.

- **Vollständigkeit und Aussagekräftigkeit der Unterlagen:** Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist nur möglich, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig, aussagekräftig und in englischer bzw. deutscher Sprache vorliegen (siehe unter 5.).

3. Fachgebiet

Als Leistungsnachweis für Veranstaltungen im Bereich der ABWL und/oder SBWL können – nach inhaltlicher Einzelprüfung – Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Grundlagen des Marketing (Bachelor)
- Strategisches Marketing und Marktanalyse (Bachelor, Diplom)
- Perspektiven und Anwendungsfelder des Marketing (Bachelor)
- Konsumentenverhalten (Diplom, Master)
- Unternehmenskommunikation und Medien im Marketing (Diplom, Master)
- Seminar zu Marketing (Bachelor, Diplom, Master)
- Hauptseminar in Marketing (Master)

Überprüfen Sie, ob die Inhalte der im Ausland besuchten Veranstaltungen starke Überschneidungen mit Veranstaltungen aus unserem Fachbereich aufweisen. Informationen zu den Inhalten der Veranstaltungen können sowohl den Internetseiten des Lehrstuhls als auch den Lehrunterlagen entnommen werden. Sollte die im Ausland besuchte Veranstaltung eher eine starke Überschneidung mit einem anderen Fachbereich aufweisen, so bitten wir Sie, sich an einen Vertreter des Fachbereichs zu wenden.

4. Leistungsniveau und -umfang

Als Nachweis für im Ausland erbrachte Studienleistungen können – nach Einzelprüfung von Leistungsniveau und -umfang – Leistungsnachweise in ABWL und/oder SBWL, Seminarscheine in der SBWL sowie Leistungen im Rahmen des Zertifikats „Controlling“ bzw. „Internationales Management“ anerkannt werden. Überprüfen Sie im Folgenden, ob die anzuerkennende Leistung Bayreuther Ansprüchen genügen kann:

- **Anerkennung als Leistungsnachweis in ABWL und/oder SBWL**

Das zeitliche Ausmaß der besuchten Veranstaltung muss mindestens zwei Semesterwochenstunden entsprechen.

Es muss mindestens eine umfassende schriftliche Klausurleistung (eine Zeitstunde oder länger, keine Gruppenarbeit, keine Präsentation) erbracht worden sein. Nur in Ausnahmefällen können auch Seminararbeiten als Leistung akzeptiert werden. Art und Umfang der Seminararbeit müssen Bayreuther Ansprüchen genügen, d.h. es muss sich um eine etwa 15-seitige wissenschaftliche Arbeit handeln, die inhaltlich und formal einer an der Universität Bayreuth verfassten Seminararbeit entspricht.

Die erbrachte Leistung muss mindestens mit „ausreichend“ (bzw. einer vergleichbaren Benotung) benotet worden sein.

- **Anerkennung als Seminarschein in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre**

Der zeitliche Umfang der besuchten Seminarveranstaltung muss mindestens zwei Semesterwochenstunden entsprechen.

Es müssen mindestens zwei Teilleistungen erbracht worden sein (Seminar, Präsentation, Klausur). Art und Umfang der Seminararbeit müssen Bayreuther Ansprüchen genügen, d.h. es muss sich um eine etwa 15-seitige wissenschaftliche Arbeit handeln, die inhaltlich und formal einer an der Universität Bayreuth verfassten Seminararbeit entspricht. Die Dauer einer Klausur muss mindestens eine Zeitstunde betragen.

Jede Teilleistung muss unabhängig von der anderen Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (bzw. einer vergleichbaren Benotung) bewertet worden sein.

- **Anerkennung als Leistung im Rahmen des Zertifikats „Controlling“**

Die Ausbildung im Rahmen des Zertifikats „Controlling“ ist keine neue SBWL, sondern eine freiwillige Zusatzleistung, die durch den Besuch von Veranstaltungen erworben werden kann, die zum Fächerkanon der ABWL oder diverser SBWL an der Universität Bayreuth gehören. Bezüglich der im Ausland erbrachten Leistungen für das Zertifikat „Controlling“ gelten daher die gleichen strengen Anforderungen wie für die Anerkennung als Leistungsnachweis in ABWL und SBWL.

- **Anerkennung als Leistung im Rahmen des Zertifikats „Internationales Management“**

Die Ausbildung im Rahmen des auslaufenden Zertifikats „Internationales Management“ ist keine neue SBWL, sondern eine freiwillige Zusatzleistung, die

durch den Besuch von Veranstaltungen erworben werden kann, die zum Fächerkanon der ABWL oder diverser SBWL an der Universität Bayreuth gehören. Bezüglich der im Ausland erbrachten Leistungen für das Zertifikat „Internationales Management“ gelten daher die gleichen strengen Anforderungen wie für die Anerkennung als Leistungsnachweis in ABWL und SBWL.

5. Einzureichende Unterlagen

Reichen Sie nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland folgende Unterlagen ein:

- Antrag zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen (Vorlage steht im Bereich Service auf unserer Homepage als Download zur Verfügung)

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Nachweise bei:

- Beschreibung der Veranstaltung seitens der Universität mit Angaben zu: Referent(en), Gliederung/Inhalt des Kurses, verwendeter Literatur, Wochenzahl, Stunden pro Woche, Einstufung des Kurses an der jeweiligen Fakultät (Grundkurs, Fortgeschrittenenkurs, Studienjahr), Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- Unterlagen, Folienkopien u. ä.
- Nachweis über die Dauer des Aufenthaltes
- Offizielle Notenbestätigung der ausländischen Universität (inkl. Notenschlüssel) für die jeweiligen Kurse als Kopie und im Original (zum Abgleich, Original kann dann wieder mitgenommen werden), aus dem – neben den Noten – auch Art und zeitlicher Umfang der Prüfungen erkennbar sein sollte

Eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Unterlagen vollständig, aussagekräftig und in englischer bzw. deutscher Sprache eingereicht werden. Legen Sie eine eigene Übersetzung der wesentlichen Unterlagen bei, falls die Unterlagen in einer anderen Sprache verfasst wurden.

Die Anerkennung der Unterlagen wird erleichtert, wenn relevante Informationen in den Nachweisen markiert werden (z.B. mit einem Textmarker) bzw. formlose Erläuterungen erhalten.

6. Verfahren der Anerkennung

▪ Vor Ihrer Abreise

Informieren Sie sich anhand obiger Bestimmungen über die Möglichkeiten und Bedingungen der Anerkennung ausländischer Studienleistungen. Berücksichtigen

Sie bei Ihrer Kurswahl (bei angestrebter Anerkennung) die zu erfüllenden Bedingungen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen (siehe unter 2.). **Wenden Sie sich vor Ihrer Abreise bitte an den Lehrstuhl, damit wir Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen können. Beachten Sie dabei jedoch, dass eine vorherige Anerkennung nicht möglich ist.** Eine Entscheidung zu Gunsten einer Anerkennung ist vor Abschluss des Kurses nicht möglich, zumal auch die durch den Studenten erbrachten Leistungen (Seminar, Präsentation, Klausur) die Beurteilung beeinflussen. Einen Antrag auf Anerkennung können Sie insofern erst nach Ihrer Rückkehr stellen.

- **Vor Ihrer Rückkehr**

Überprüfen Sie, ob Ihre einzureichenden Unterlagen vollständig und aussagekräftig sind (siehe unter 5.). Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem ausländischen Prüfungsamt, um offizielle Notenbestätigungen inkl. Notenschlüssel für erbrachte Leistungen zu erhalten. Halten Sie ggf. auch Rücksprache mit dem Dozenten, um benotete Fassungen von Teilleistungen (Seminar, Präsentation, Klausur) zu erhalten. Überprüfen Sie, ob Sie über eine vollständige Bezeichnung der entsprechenden Veranstaltung(en) seitens der ausländischen Universität mit Angaben zu Referent(en), Inhalt des Kurses, Veranstaltungsumfang, verwendeter Literatur, Wochenzahl, Stunden pro Woche, Einstufung des Kurses an der jeweiligen Fakultät (Grundkurs, Fortgeschrittenenkurs, Studienjahr), Art und Umfang der Prüfungsleistungen etc. verfügen.

- **Nach Ihrer Rückkehr**

Richten Sie nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland einen Antrag an den Lehrstuhl. Benutzen Sie hierfür die Vorlage, die im Bereich Service auf den Internetseiten des Lehrstuhls zur Verfügung steht. Fügen Sie Ihrem Antrag die erforderlichen Nachweise bei (siehe unter 5.).

Geben Sie Ihre Unterlagen im Sekretariat ab. Bitte beachten Sie die Sprechzeiten.

Wird die von Ihnen erbrachte Leistung anerkannt, wird seitens des Lehrstuhls eine entsprechende Anerkennung ausgestellt und an das Prüfungsamt weitergeleitet (mit dem Vermerk, dass die Leistung im Ausland erbracht wurde).

Bei erfolgreicher Anerkennung können die von Ihnen eingereichten Unterlagen im Sekretariat abgeholt werden.

Für die Prüfung Ihrer Unterlagen werden mindestens 14 Tage benötigt. Bitte achten Sie daher auf die rechtzeitige Antragstellung.